

Gemeinde Aichwald

Amt/Sachgebiet: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 613.24

Sachbearbeiter/in: Felchle, Stefan

Vorberatung am: [Datum]

im: [Ausschuss etc.]

GRS am: 20.11.2023

Vorlage: 2023/35 GR

Anlage/n: 5

Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans für die Region Stuttgart: Stellungnahme Gemeinde Aichwald

Beschluss		
Ja	Nein	Enth.

Antrag:

Zur vorliegenden Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans für die Region Stuttgart nimmt die Gemeinde Aichwald wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Aichwald sieht den Windkraftausbau grundsätzlich in hochverdichteten Regionen wie der Region Stuttgart kritisch, da es i.d.R. zu erheblichen Belastungen bei den Anwohnern führt. Die Gemeinde Aichwald hält deshalb Standorte in weniger verdichteten Regionen und einer höheren Windhöflichkeit für geeigneter. Des Weiteren hat die Gemeinde Aichwald nachdem in der jetzigen Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplanes für die Region Stuttgart der von der Gemeinde Aichwald immer kritisch bewertete ehemalige Standort ES 03 entlang des Schurwaldrückens nicht mehr enthalten ist, zum vorliegenden Planentwurf keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Sach- und Rechtslage, Begründung:

In der Sitzung der Regionalversammlung am 25.10.2023 wurde die vorliegende Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplanes beschlossen. Mit mail vom 26.10.2023 wurde die Gemeinde Aichwald hierüber informiert und die Planungsunterlagen zur Verfügung gestellt (s. Anlagen – in der Anlage 02 sind hier maßgeblich die Blätter 13 und 14). Das Beteiligungsverfahren läuft bis zum 02.02.2024.

Die vorliegende Teilfortschreibung Windkraft weist die geplanten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Region Stuttgart aus. In diesen Gebieten soll künftig die Errichtung von Windkraftanlagen privilegiert im Sinne des § 35 BauGB zulässig sein. Mit der Ausweisung dieser Standorte erreicht die Region das planerische Ziel von 1,8% der Landesfläche, die für Windkraftanlagen vorgesehen sein müssen. Da nach Inkrafttreten dieser Fortschreibung dann die planerischen Vorgaben erreicht sind, werden außerhalb dieser Flächen Windkraftanlagen nicht mehr als privilegiert im Sinne des § 35 BauGB angesehen und sind deshalb grundsätzlich nicht zulässig.

Der bisher in der Planung enthaltene Standort ES03, welcher ja auch Anlagen in einem Abstand von weniger als 1000 m zum Ortsteil Aichschieß zugelassen hätte, ist in der jetzigen Planung komplett entfallen, so dass die im Verfahren im Jahr 2013 vorgebrachten Bedenken der Gemeinde Aichwald nun berücksichtigt sind.

Deshalb kann aus Sicht der Verwaltung der jetzigen Planung wie im Antrag formuliert zugestimmt werden.

Sitzungsvorlage GRS

Aichwald, den 14.11.2023